

---

# Deutsche Außen- und Sicherheitspolitik in den Einsatzgebieten der Bundeswehr

Vortrag von Jun.-Prof. Dr. Sebastian Harnisch  
beim VBK 46  
am 06.12.2005, Wallerfangen

# Die Vorgehensweise

---

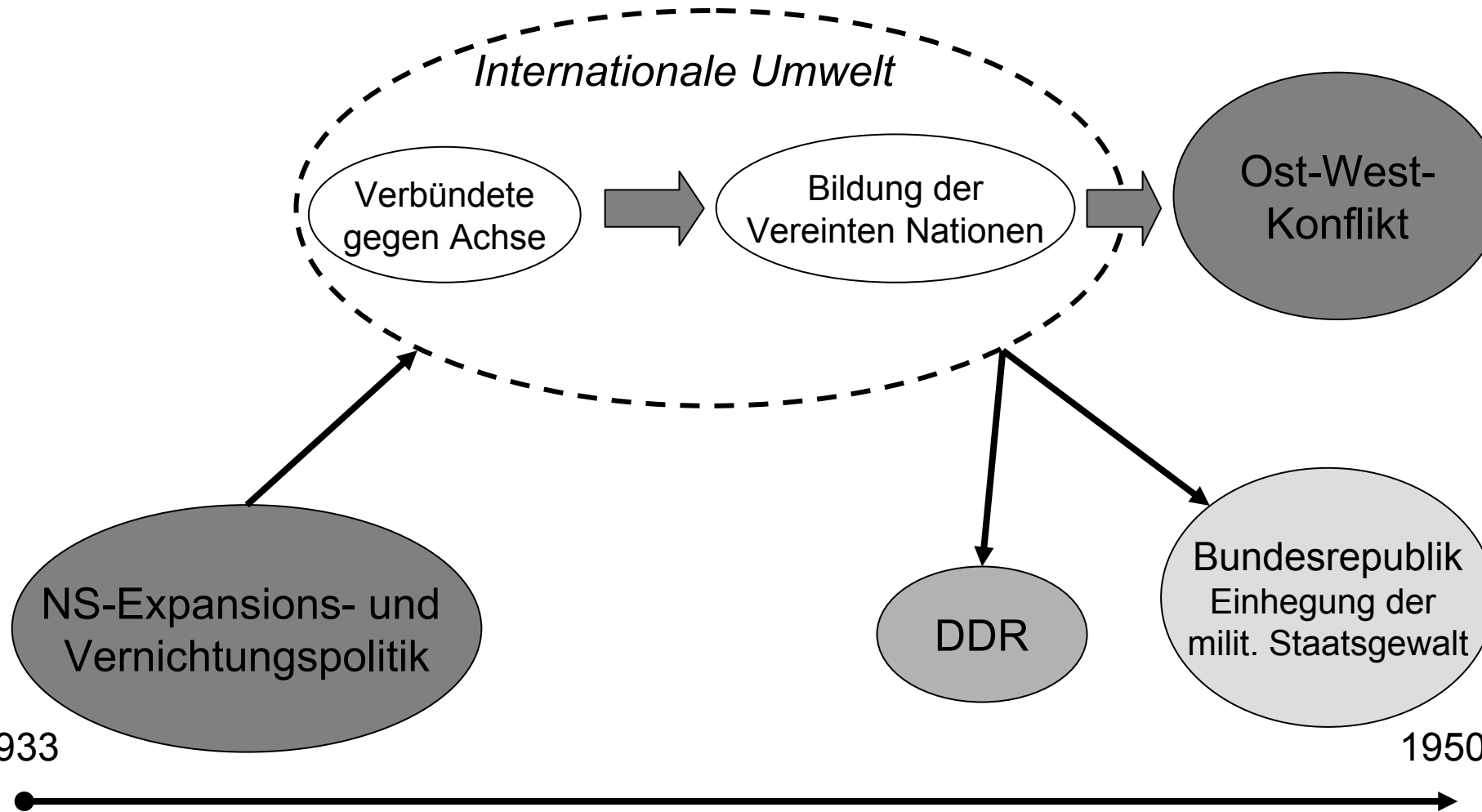
1. Historischer Überblick über den Wandel der Einsatzziele
  1. Das ursprüngliche Grundgesetz und Einsätze der Bundeswehr
  2. Vier Phasen der Ausweitung der Einsatzziele
  3. Vergleich der VPR 1992 und 2003
2. Der Entscheidungsprozess zur Zieldefinition
  1. Verfassungsrechtliche Grundlagen
  2. Mandatierungsverfahren im Bundestag: Parlamentsbeteiligungsgesetz
3. Die Einsatzentscheidung zur Beteiligung an OEF vom 16. 11.2001
  1. Konstitutiver Parlamentsbeschluss und die Einschränkung der Einsatzziele
  2. Folgen der Einsatzzielbeschränkung
  3. Politische Ziele des ISAF-Einsatzes 2005
4. Thesen und Ausblick

---

# Schritt 1

Historischer Überblick über den  
Wandel der Einsatzziele

# Wechselwirkung zwischen NS-Gewaltpolitik, internationaler Umwelt und friedenspolitischer Ausrichtung des Grundgesetzes



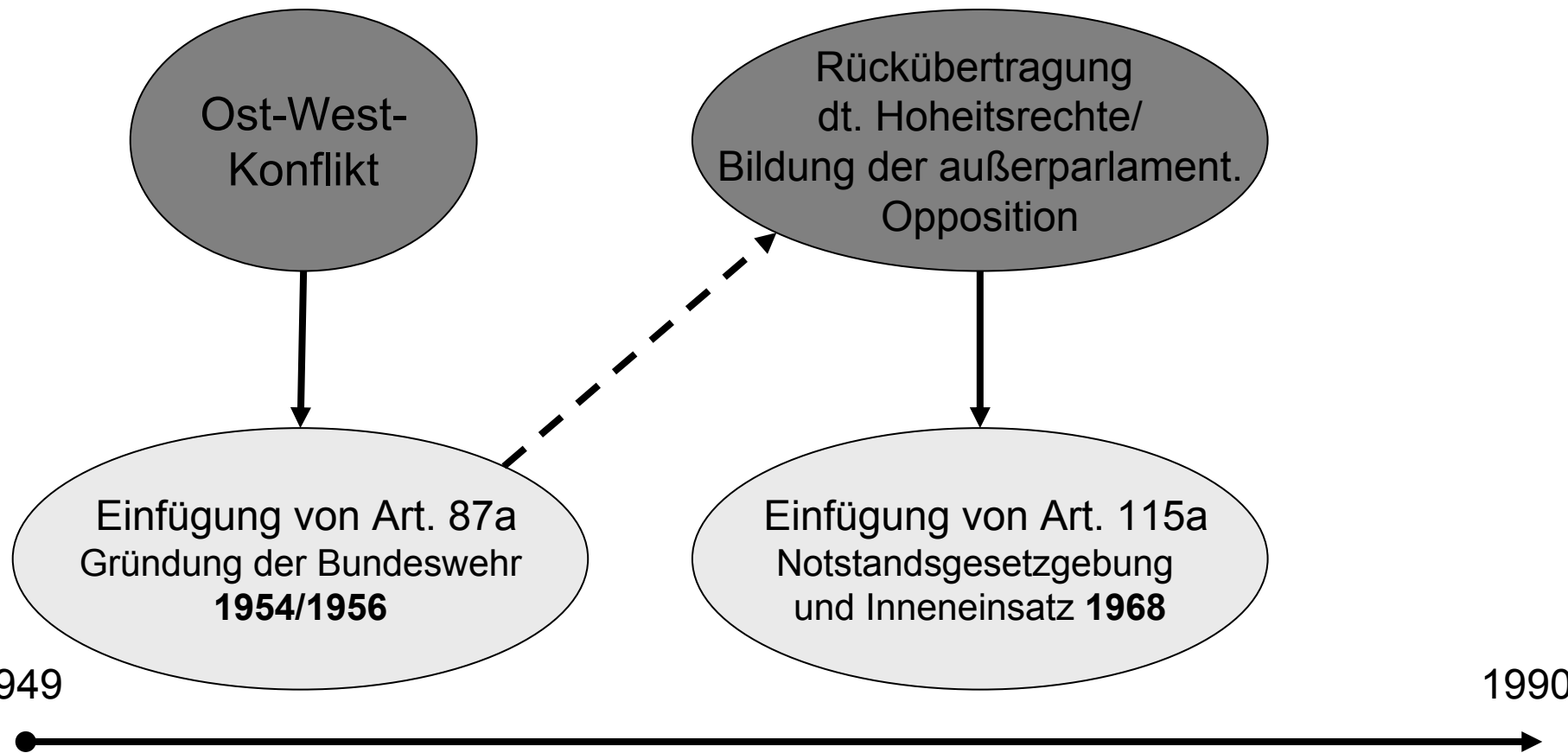
# Sicherheitspolitische Normen im ursprünglichen Grundgesetz von 1949

---

- 1. Krieg und Gewalt als Mittel der deutschen Außenpolitik sollten verboten bzw. verhindert**, indem Deutschland auf ein Militär verzichtete und sich in System kollektiver Sicherheit einband, das es schützen sollte (**Nie wieder Krieg! Art. 4 Abs. 3; 9, 26**).
- 2. die Bundesrepublik sollte sich nie wieder von den grundlegenden Werten der zivilisierten Staatengemeinschaft entfernen**, so dass grundlegende Normen als Zielbestimmungen direkt in das GG aufgenommen wurden und eine starke Öffnung des Grundgesetzes gegenüber der Einbindung in internationale Organisationen, insbesondere auch in Europa, eingefügt wurde (**Nie wieder allein! Art. 1, 24, 25**).  
=> Ursprünglich hatte das GG eine „negative Einstellung zu deutschen Streitkräften“ (Heydte 1974: 55).

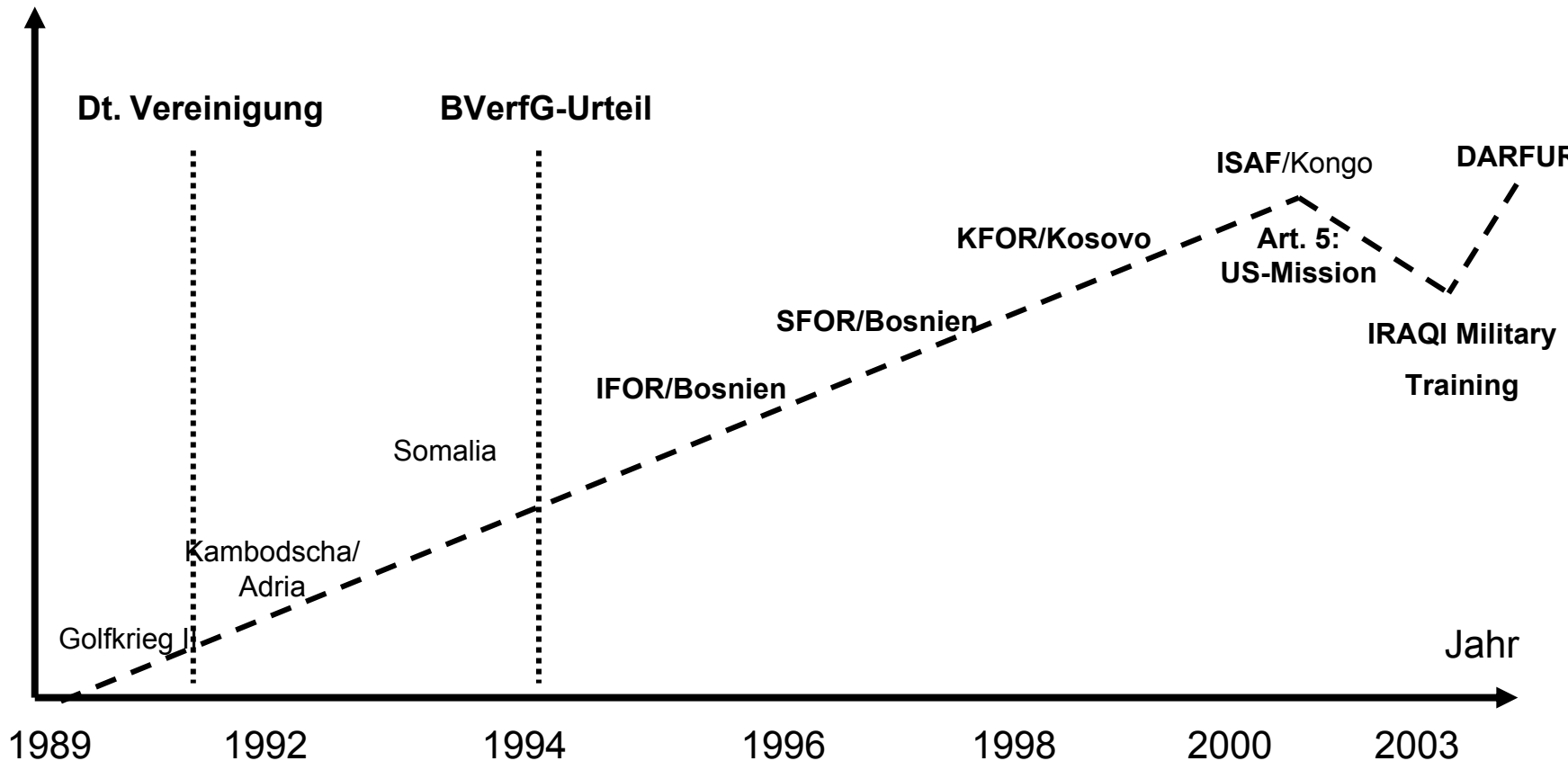
# Einfügung der Wehrhoheit und Ausweitung der Einsatzmöglichkeiten der Bundeswehr

## *Internationale Umwelt*



# Deutsche Beteiligung an internationalen Militäreinsätzen 1990-2003

Intensität



# Vier Phasen der Ausweitung der Einsatzziele

<b>Territorialverteidigung + Entsendung</b>	<b>+ Friedens- erhaltende Einsätze</b>	<b>+ Friedens- erzwingende Einsätze</b>	<b>+ Anti- Terror- Einsätze</b>
1955	1989	1994	2001
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Territorialverteidigung</li> <li>2. Bündnisverteidigung</li> <li>3. Entsendung von Militärberatern</li> <li>4. Entsendung von Katastrophenhilfe</li> <li>5. Entsendung von logistischer Unterstützung für VN-PKO</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Humanitäre Einsätze</li> <li>2. Robustes Peacekeeping</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Friedens-erzwingende Einsätze</li> <li>2. Führungsaufgaben</li> <li>3. Evakuierung</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Intervention</li> <li>2. Anti-Terror-Einsätze</li> </ol>



# Vergleich der Verteidigungspolitischen Richtlinien

## 1992

## 2003

---

### • SP-Umfeld:

- **Internationale Situation grundlegend verbessert**
- **Aufbau im Osten** ist gesamtstaatliche Schwerpunktaufgabe und **bindet auf absehbare Zeit erhebliche Ressourcen.**

### • SP-Ziele:

- Trotz Übereinstimmung werden sich die deutschen Interessen nicht in jedem Einzelfall mit den Interessen der Verbündeten/Partner decken.
- Fähigkeit zur Verteidigung Deutschlands bleibt fundamentale Funktion der Streitkräfte. Zukünftig muß aber politisches und militärisches Krisen- und Konfliktmanagement im erweiterten geographischen Umfeld im Vordergrund unserer Sicherheitsvorsorge stehen.

### • SP-Umfeld:

- Konventionelle Bedrohung der BR nicht zu erkennen, aber Risiken durch Terrorismus, Proliferation und regionale Konflikte gefährden und bedrohen Sicherheit.

### • SP-Ziele:

- Nach Art. 87a GG stellt der Bund Streitkräfte zur Verteidigung auf. Verteidigung umfasst heute mehr als die herkömmliche Verteidigung an der Landesgrenze. Unsere Sicherheit wird auch an anderer Stelle dieser Erde verteidigt.
- Internationale Konfliktverhütung u. Krisenbewältigung einschließlich des Kampfs gegen den inter-nationalen Terrorismus – sind für deutsche Streitkräfte auf absehbare Zeit die wahrscheinlicheren Aufgaben

---

# Schritt 2

## Der Entscheidungsprozess zur Zieldefinition

# Verfassungsrechtliche Grundlagen und unterschiedliche Einsatzlogiken

## Art. 87a:

1. Der Bund stellt Streitkräfte zur Verteidigung auf.
2. Außer zur Verteidigung dürfen die Streitkräfte nur eingesetzt werden, soweit dieses Grundgesetz es ausdrücklich zulässt.

## Art. 24:

1. Der Bund kann durch Gesetz Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen übertragen.
2. Der Bund kann sich zur Wahrung des Friedens einem **System gegenseitiger kollektiver Sicherheit** einordnen; er wird hierbei in die Beschränkung seiner Hoheitsrechte einwilligen, ...

Was das GG zulässt?

Was das SKS zulässt?

**Nie wieder Krieg!**

nur Verteidigung!!

**Nie wieder allein!**

# Leitsätze des BVerfG-Urteils vom 12. Juli 1994

- Die Anträge sind – soweit zulässig – teilweise begründet. Die von der Bundesregierung beschlossenen Einsätze deutscher Streitkräfte, denen jeweils ein vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen erteiltes Mandat zugrunde liegt, finden ihre verfassungsrechtliche Grundlage in Art. 24 Abs. 2 GG, der den Bund ermächtigt, sich einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit einzuordnen.
- Die Vorschrift des Art. 87 a GG steht dieser Auslegung des Art. 24 Abs. 2 GG nicht entgegen.
- Die Beschlüsse der Bundesregierung über den Einsatz deutscher Streitkräfte in Somalia und ihr hierauf bezüglicher Briefwechsel mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen sind mit Art. 59 Abs. 2 GG vereinbar. Im übrigen kann wegen Stimmengleichheit im Senat nicht festgestellt werden, dass die Bundesregierung gegen Art. 59 Abs. 2 Satz 1, 1. Alternative GG verstoßen hat.
- Alle Einsatzentscheidungen bedürfen jedoch vorher einer vorherigen konstitutiven Zustimmung des Bundestages

**GG deckt  
Exekutiv-  
entscheidung  
über Einsatzart  
und Form**

Machtbalance

**BT ist vorher  
konstitutiv  
zu beteiligen**

# Normative + prozedurale Bindungen der Einsatzentscheidung ab 1994

## BVerG-Urteil

## BT-Praxis

---

- Normativ:
  1. Einsatz nur sofern GG zulässt (Art. 26).
  2. Einsatz nur innerhalb von SKS/SKV; keine unilateralen oder plurilateralen Einsätze.
  3. Ausweitung des Einsatzspektrums in SKS/SKV aber zulässig.
- Prozedural
  1. Alle Einsätze (außer humanitäre) bedürfen vorherigem BT-Beschluss.
  2. Notkompetenz der Exekutive bei Gefahr im Verzug anerkannt
  3. Spez. Regelung über Parlamentsbeteiligungsgesetz (25.03. 2005)!!
- Verfahren:
  - Kabinettsbeschluss =>
  - BT-Drs. => 1. Lsg =>
  - Ausschüsse => 2.+3. Lsg. =>
  - BT-Beschluss
- Prozedural
  - Int. Rahmenbedingungen
  - Begr. der Notwendigkeit des Einsatzes
  - Details der Truppenkontingente
  - Option für Verstärkung und Ausleihe
  - Dauer und Kosten
  - Völkerrechtliche Mandatierung
  - Verfassungsrechtliche Grundlage
  - Zahl der Wehrpflichtigen/ Berufssoldaten und Vergütung

---

# Schritt 3

Die Einsatzentscheidung zur  
Beteiligung an OEF vom 16. 11.2001

# Entscheidung zum Afghanistan-Anti-Terror-Einsatz 16. 11. 2001

---

- Rahmenbedingungen: ca. 25-30 „Abweichler“ in Regierungsfraktion, die „uneingeschränkte Solidarität“ mit den USA ablehnen.
- Einsatzumfang: 3.900 Soldaten zur Seeaufklärung (Arabische Halbinsel, afrikanische Küste; Str. v. Gibraltar); ABC-Waffen-Abwehr (Kuwait); Terroristenbekämpfung durch 100 KSK-Soldaten (Afghanistan); AWACS-Luftaufklärung (US-Luftraum)
- Politische Zielrichtung: Regierung versucht durch Vertrauensfrage und Einschränkung des Mandats sowie Protokollerklärung die Bedenken der Abweichler zu zerstreuen:
- Protokollerklärung:
  1. Die Zusicherung der kontinuierlichen Unterrichtung des Bundestages, spätestens nach sechs Monaten aber einen bilanzierenden Bericht.
  2. Ziel der Operation ist nur das Al Kaida Netzwerk, Osama Bin Laden und diejenigen, die es beherbergen und unterstützen.
  3. Bei wesentlichen Abweichungen von der zahlenmäßigen Aufgliederung der eingesetzten Kräfte eine vorherige Konsultation der Bundes-tagsfraktionen oder in Sitzungswochen der Fachausschüsse des Bundestages.
  4. Es bestehe keine Absicht der Bundesregierung in Ländern außerhalb Afghanistans, in denen es derzeit keine Regierung gibt, deutsche bewaffnete Streitkräfte ohne Befassung des Deutschen Bundestages einzusetzen.
  5. Der Einsatz bewaffneter deutscher Soldaten, außer im Falle von Soldaten in Austauschprogrammen, solle nur unter deutschem Kommando erfolgen.

Quelle: Operation Enduring Freedom, Rechtsgrundlagen; [http://www.einsatz.bundeswehr.de/C1256F200023713vwContentByKey/W265YF37347INFODE/\\$File/oef\\_bt147296.pdf](http://www.einsatz.bundeswehr.de/C1256F200023713vwContentByKey/W265YF37347INFODE/$File/oef_bt147296.pdf)

# Die Haltung der Bundesregierung gegenüber einer deutschen Beteiligung an der Irak-Intervention 2001-2003

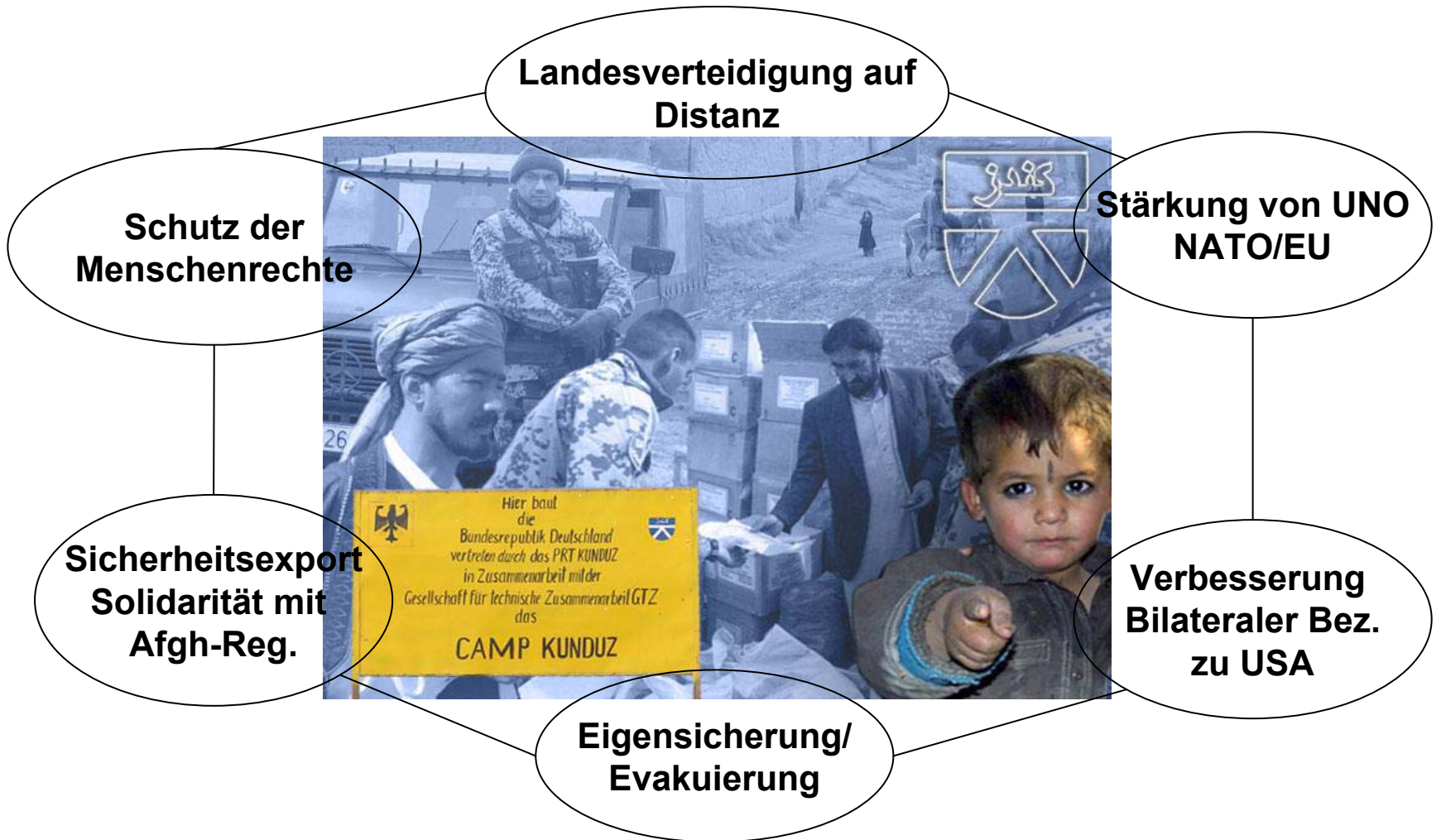
---

- „Wir wissen doch, dass zum Beispiel über den Irak in Europa völlig anders als in Washington – dort findet übrigens eine kontroverse Debatte statt – diskutiert wird. Die Europäer sind sich völlig einig, dass wir, um es einmal ganz diplomatisch zu formulieren, eine Ausdehnung auf den Irak mit äußerster Skepsis betrachten.“  
AM Fischer in der Haushaltsdebatte am 22. November 2001.
- „Wir haben beunruhigende Nachrichten aus dem Nahen Osten bis hin zur Kriegsgefahr.“ Zwar werde Deutschland sich solidarisch erweisen, „aber für Abenteuer nicht zur Verfügung stehen und dabei werde es bleiben. Und das wird sicher ein [Wahlkampf, S. H.] Thema werden.“  
Kanzler Schröder im ZDF-Interview am 1.08. 2002.
- „Rechnet nicht damit, dass Deutschland einer den Krieg legitimierenden UN-Resolution zustimmt. Rechnet nicht damit.“  
Kanzler Schröder auf einer Wahlkampfveranstaltung im niedersächsischen Goslar, 21.01. 2003.

Quelle: Harnisch 2004



# Politische Einsatzziele des deutschen ISAF-Einsatzes



# 4. Ausblick und Thesen

---

1. Die Einsatzlogik der Bundeswehr hat sich von der Abschreckung zwischenstaatlicher Bedrohung zur Verringerung sicherheitspolitischer Risiken durch staatliche und nicht-staatliche Akteure gewandelt. Die territoriale Integrität der BR ist immer weniger bedroht während die Einsatzhäufigkeit und die Risiken für die Soldaten wachsen.
2. Einsatzart und Umfang spiegeln die begrenzten SP-Risiken, die Opferscheu demokratischer Gesellschaften und die Defizite umfassender Interventionen wider, so dass immer mehr Einsätze immer länger dauern, aber geringe oder sehr wechselhafte Intensität aufweisen.
3. Die Diskussion über den BW-Inneneinsatz zeigt, dass Terroristen alle Zivilisten zu Kombattanten machen wollen, so dass Soldaten zu ihrem Schutz herangezogen werden könnten. Die Trennung von polizeilichen und militärischen Aufgaben, die es bei Auslandseinsätzen oft nicht mehr gibt, würde damit auch in der Bundesrepublik schwinden.

---

[www.sebastian-harnisch.de](http://www.sebastian-harnisch.de)

Jun.-Prof. Dr. Sebastian Harnisch  
FB III/Politikwissenschaft  
Universität Trier





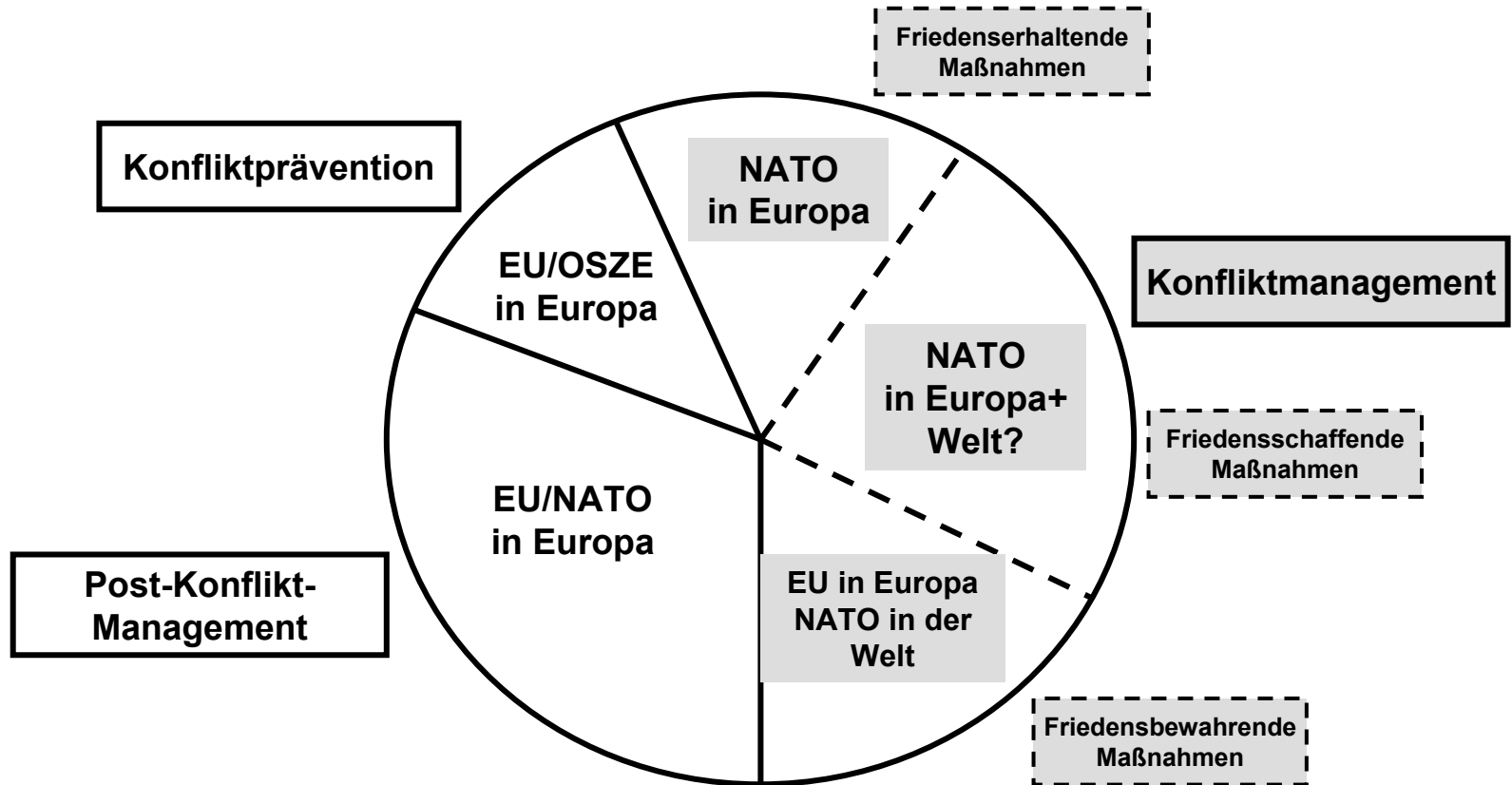
# Funktionswandel der NATO

vor 1989

nach 1989

- 
- |   |   |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"><li>1. Kollektive Verteidigung<br/>(Russians out)</li><li>2. Transatlantische Kooperation<br/>(US in)</li><li>3. Gewährleistung kollektiver<br/>Sicherheit (Germans down)<ol style="list-style-type: none"><li>a) BRD-Einbindung</li><li>b) Griechenland-Türkei</li></ol></li></ol> | <ol style="list-style-type: none"><li>1. SKV: Rückversicherung<ol style="list-style-type: none"><li>a) Russ. Expansionismus</li><li>b) Regionale Bedrohung</li><li>c) Massenvernichtungswaffen</li></ol></li><li>2. Transatlantische<br/>Kooperation/Konsultation</li><li>3. SKS: Gewährleistung kollektiver<br/>Sicherheit<ol style="list-style-type: none"><li>a) Dt. Vereinigung und<br/>Nuklearkoption</li><li>b) Griechenland-Türkei</li><li>c) Transnat. Terrorismus</li></ol></li><li>4. <b>Stabilitätstransfer</b></li><li>5. <b>Krisenmanagement</b></li></ol> |
|---|---|

# Konfliktregulierung durch Bundeswehreinätze: Arbeitsteilung NATO/EU



# Deutsche sicherheitspolitische Interessen (VPR 1992)

---

1. Schutz Deutschlands und seiner Staatsbürger vor äußerer Gefahr und politischer Erpressung
2. Vorbeugung, Eindämmung und Beendigung von Krisen und Konflikten, die Deutschlands Unversehrtheit und Stabilität beeinträchtigen können
3. Bündnisbindung an die Nuklear- und Seemächte in der Nordatlantischen Allianz, da sich Deutschland als Nichtnuklearmacht und kontinentale Mittelmacht mit weltweiten Interessen nicht allein behaupten kann
4. Vertiefung und Erweiterung der europäischen Integration einschließlich der Entwicklung einer europäischen Verteidigungsidentität
5. "Partnerschaft unter Gleichen" zwischen Europa und Nordamerika, ausgedrückt in der Teilhabe Nordamerikas an den europäischen Prozessen und in der signifikanten militärischen Präsenz der USA in Europa
6. Festlegung und Ausbau einer global und regional wirksamen Sicherheitsstruktur komplementärer Organisationen
7. Förderung der Demokratisierung und des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts in Europa und weltweit
8. Aufrechterhaltung des freien Welthandels und des ungehinderten Zugangs zu Märkten und Rohstoffen in aller Welt im Rahmen einer gerechten Weltwirtschaftsordnung
9. Fortsetzung eines stabilitätsorientierten rüstungskontrollpolitischen Prozesses in und für Europa
10. Einflußnahme auf die internationalen Institutionen und Prozesse im Sinne unserer Interessen und gegründet auf unsere Wirtschaftskraft, unseren militärischen Beitrag und vor allem unsere Glaubwürdigkeit als stabile, handlungsfähige Demokratie.